



Satzung

des Förderkreises der Grundschule Ritterhude e.V.
Jahnstr. 2-4, 27721 Ritterhude

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Grundschule Ritterhude e.V.“. Er hat seinen Sitz in 27721 Ritterhude und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Zweck

Der Verein „Förderkreis der Grundschule Ritterhude e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch Förderung und Unterstützung der Erziehungsarbeit der Schule.

Er will:

- die Schule durch Bereitstellung finanzieller Mittel unterstützen
- die Eltern, Freunde, ehemaligen SchülerInnen und die MitarbeiterInnen der Schule miteinander verbinden und die Schule bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben fördern
- die Ergebnisse der pädagogischen Arbeit in der Öffentlichkeit bekanntmachen
- Gespräche über alle pädagogischen Fragen ermöglichen und die Schule zu einem pädagogischem Zentrum für alle interessierten Bürger machen
- Soziale Kontakte durch gezielte Unterstützung von entsprechenden Vorhaben erleichtern (z.B. Studienfahrten, Schüleraustausch, Betriebserkundungen, Landheimaufenthalte u.ä.)
- Bedürftige SchülerInnen unterstützen
- In Konfliktfällen vermittelnd eingreifen

§ 3 - Einnahmen und Gewinne

Die Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder Spenden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Mitgliedschaft

A) Mitglieder des Vereins können werden:

1. Eltern von Schülern der Schule
2. Ehemalige SchülerInnen der Schule
3. Freunde und GönnerInnen der Schule
4. LehrerInnen der Schule



Fortsetzung - § 5 - Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorstand.

B) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich um den Zweck des Vereins und das Anliegen der Schule besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

C) Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand
2. Durch Tod
3. Durch Ausschluss

Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats erfolglos ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächst folgende Mitgliederversammlung.

§ 6 - Beiträge und Spenden

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie kann gestaffelte Beiträge vorsehen.

§ 7 - Organe

Die Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 - Mitgliederversammlung

A) Die Jahreshauptversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung:

1. Entgegennahme des Jahresbericht und des Rechenabschlusses
2. Erteilung der Entlastung
3. Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Kassenprüfer
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
5. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
6. Aussprache und Beschlussfassung über eingegangene Anträge, Genehmigung des künftigen Arbeitsplanes, Aussprache über geplante Veranstaltungen des Vereins

B) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt. Die Einladungen haben 4 Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Verhandlungspunkte zu erfolgen.

C) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Die Einladungen hierzu erfolgen 14 Tage vorher unter Angabe der Verhandlungspunkte schriftlich. Er muss sie einberufen,



Fortsetzung - § 8 - Mitgliederversammlung

wenn wenigstens 20 Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag dazu unter Angabe des Grundes stellen. In diesem Fall muss die o.a. Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen einberufen werden.

D) Jede einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, außer im Falle der Satzungsänderung, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen. In diesem Fall ist das Stimmrecht persönlich auszuüben.

E) Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. 1. Und 2. Stellvertreter
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung einzeln auf zwei Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder - zu H) - können auf jeder Mitgliederversammlung nach gewählt werden. Der Vorsitzende und die Stellvertreter vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- A) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, vor allem die Fertigstellung der Vorlagen zu § 8a
- B) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- C) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt
- D) Erwünscht ist, dass mindestens ein Vorstandsmitglied dem Schulelternrat angehört
- E) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.
- F) Sofern es sich als erforderlich erweist, kann sich der Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit eine Geschäftsordnung geben. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- G) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- H) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitglieds verteilen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben bis zur Nachwahl eines Vorstandsmitglieds.

§ 10 - Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Wiederwahl ist zulässig. Tritt ein Kassenprüfer während der Wahlperiode von seinem Amt zurück oder scheidet er aus dem Verein aus, so muss der Vorstand bis zur Wahl eines Nachfolgers einen Ersatzkassenprüfer aus dem Kreis der funktionslosen Mitglieder kommissarisch benennen.



§ 11 - Anträge

Anträge zu § 2 können gestellt werden:

1. Von den Mitgliedern des Vereins
2. Von der Schulleitung
3. Von den Konferenzen der Schule
4. Vom Schulleiternrat

Anträge müssen mindestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung gemäß § 8a (6) zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 12 - Anerkenntnis

Die Mitglieder erkennen die Satzung des Förderkreises an.

§ 13 - Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Schülerinnen und Schüler der Schule für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung am 25.04.1995 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehend bezeichneter Verein wurde in das Vereinsregister unter Nr. 950 beim Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck eingetragen.

gez. Detlef Schneider
gez. Ute Meyer-Rieke
gez. Birgit Schnakenberg
gez. Uta Meinert
gez. Wilfried Weigl
gez. Jürgen Kuck
gez. Angelika Müller
gez. Ingrid Gust
gez. Hans-Hermann Magerkurth
gez. Klaus Stracke